

Beitragspflicht auf Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen

Entschädigung durch die Arbeitslosenversicherung

1 Bei Kurzarbeit oder wenn bei schlechtem Wetter die Arbeit nicht verrichtet werden kann, entrichtet die Arbeitslosenversicherung eine Entschädigung. Der Arbeitgeber zahlt diese an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus und rechnet den Betrag mit der Arbeitslosenkasse ab. Die Arbeitslosenversicherung vergütet nicht den ganzen Lohnausfall, aber vier Fünftel davon.

Sozialversicherungsbeiträge auf 100% des Lohnes

2 Wenn Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung besteht, muss der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge dennoch entsprechend der normalen Arbeitszeit, also auf 100% des Lohnes, bezahlen.

Dies betrifft die Beiträge an:

- die AHV, IV, Erwerbsersatzordnung (EO) und Arbeitslosenversicherung (ALV);

- die Familienausgleichskasse;
- die berufliche Vorsorge und
- Prämien an die Unfallversicherung.

Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer kann ihr oder sein Anteil an den Beiträgen und Prämien abgezogen werden, wenn eine paritätische Beitragspflicht besteht (Arbeitgeber und Arbeitnehmende zahlen je die Hälfte) und nichts anderes vereinbart wurde.

Die Arbeitslosenkasse erstattet dem Arbeitgeber seine Anteile der Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV mit der Auszahlung der Entschädigung zurück.

Kurzarbeit von Heimarbeiterinnen und -arbeitern

3 Auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter können von der Arbeitslosenversicherung eine Entschädigung für Kurzarbeit erhalten. Als Berechnungsgrundlage dient der durchschnittliche Monatsverdienst, der von der Arbeitslosenkasse (gemäss seco-Formular 716.312) ermittelt wird. Dieser Durchschnittsverdienst ist auch für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für jene Monate massgebend, in denen ein Anspruch auf eine Entschädigung wegen Kurzarbeit besteht.

Auskünfte und weitere Informationen

4 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Das Verzeichnis aller Ausgleichskassen mit den entsprechenden Adressen und Telefonnummern befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

Wer sich über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung informieren möchte, kann sich an die Arbeitslosenkassen wenden oder an das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 1, 3003 Bern; E-Mail: seco@seco.admin.ch

5 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Berechnungsbeispiel

6 In einer Blechwarenfabrik muss im Monat Juni Kurzarbeit eingeführt werden.

Normale Arbeitszeit

Lohn pro Monat, gemäss Vertrag		Fr. 4500.—
Abzug für AHV, IV, EO und ALV	6.05%	– Fr. 272.25
Abzug für Nicht-Berufsunfallversicherung	2%	– Fr. 90.—
Abzug für Pensionskasse		– Fr. 149.40
Ausbezahlter Nettolohn		<u>Fr. 3988.35</u>

Bei Kurzarbeit oder bei Arbeitseinstellung

Im Betrieb werden täglich 8,5 Stunden gearbeitet, also 42,5 Stunden in der Woche. Der Monat Juni besteht normalerweise aus 22 Arbeitstagen, es würden also 187 Stunden gearbeitet. Infolge Kurzarbeit wurden in diesem Monat gemäss der betrieblichen Zeitkontrolle nur 51 Stunden gearbeitet. 136 Stunden sind demnach ausgefallen.

Die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit beträgt:

$$\frac{52 \text{ Wochen} \times 42,5 \text{ Stunden}}{12 \text{ Monate}} = 184,17 \text{ Stunden}$$

Daraus errechnet sich der Grundlohn für eine Stunde:

$$\frac{4500 \text{ Franken Grundlohn pro Monat}}{184,17 \text{ Stunden pro Monat}} = 24,43 \text{ Franken}$$

Die Entschädigung entspricht 80% des ausgefallenen Grundlohns:

$$136 \text{ Stunden Arbeitsausfall} \times 24,43 \text{ Franken pro Stunde} \times 0,8 = 2658 \text{ Franken}$$

Die Lohnabrechnung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers sieht nun folgendermassen aus:

Bruttoverdienst		Fr. 4500.—
Kürzung des Bruttolohnes	136 Stunden × 24,43 Franken	– Fr. 3322.50
Reduzierter Bruttolohn		Fr. 1177.50
Abzug für AHV, IV, EO und ALV	6.05%	– Fr. 272.25
Abzug für Nicht-Berufsunfallversicherung	2%	– Fr. 90.—
Abzug für Pensionskasse		– Fr. 149.40
Nettoverdienst		Fr. 665.85
Entschädigung		Fr. 2658.—
Gekürzter Gesamtverdienst		Fr. 3323.85

Der Arbeitgeber übergibt diesen Betrag der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer am normalen Zahlungstermin als Vorschuss. Über die Art der Abrechnung informieren die Arbeitslosenstellen.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Dezember 2009. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.11/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.